

VORWORT

Law and order mit „ordeeeeer“

Die ganze Nation war stolz auf ihre Demokratie und ihr Recht. Law and order standen für Recht und Gesetz, aber auch für Anstand und Benehmen. Das geduldige Schlangestehen an der Haltestelle, das Tragen des Bowlers – kurz gesagt: man war distinguert. War? Und heute?

Der Begriff „order“ wurde in der jüngsten Zeit stark strapaziert. Jedem ist der Ruf des Mr. Speaker im House of Commons im Gedächtnis, wenn der lautstark „Ordeeeeer“ verlangte. Die höchste Autorität im britischen Unterhaus mahnte zur Ordnung und Ruhe.

In den Debatten drohte sich der britische Lebensstil oft zu verabschieden und deshalb musste Mr. Speaker einschreiten, um Wogen zu glätten, Ruhe einkehren zu lassen und die Gemüter zu beruhigen. Es liegt auf der Hand: Es geht um Großes, sehr Großes. Viele fürchten um die Zukunft des Great Britains, wenn der Brexit in welcher Form auch immer – mit und ohne Deal – kommt. Andere fürchten um die Zukunft Great Britains, wenn der Brexit in welcher Form auch immer nicht kommt. „Order“ hat das Zeug zum „Internationalen Wort des Jahres“, aber das gibt es wahrscheinlich nicht. Die Rolle des Mr. Speaker aber ist schon interessant. Er nimmt seine Aufgabe sehr pflichtbewusst wahr und ist, eigentlich der Mediator, der Lotse, der Anwalt des House of Commons.

Wir Advoselect-Anwälte sind oft in ähnlichen Situationen für Sie, wenn wir ein Verhandlungsziel vor Augen haben und versuchen, keine Missstimmungen aufkeimen zu lassen. Ein frühes Eingreifen und Lenken können Weichen stellen, die durch ein Nichtstun die Lok in die falsche Richtung fahren lassen. Es ist kein Geheimnis: Auf einem Gleis kann nicht schnell gewendet werden. Das In-die-andere-Richtungfahren muss mit viel Aufwand realisiert werden.

Den drohenden Aufwand muss ein mit einem bestimmten Ziel in ein Gespräch gehender Anwalt schon früh vermeiden. Er hat für Sie Strategien entwickelt, Konzepte durchgespielt, Lösungen vorbereitet und Argumente parat. Auch wenn dem potenziellen Vertragspartner „die Pferde durchgehen“, wird Ihr Anwalt für Sie zum Mr. Speaker und stellt die Order her – nicht immer so lautstark wie im House of Commons, aber wirkungsvoll. ■

IN DIESER AUSGABE: S2 Finanzkontrolle Schwarzarbeit, Knappe Justizkassen, Steuerliche Förderung der betrieblichen Altersversorgung | S3 Gastbeitrag: Bauvertragsreform 2018: Stärkung der Verbraucherrechte? | S4 Ein Blog nur für Sie!, Advoselect-Telefon-Vortragsreihe, Zustimmung zu Sonderabschreibungen beim Mietwohnungsneubau

2020

Neue Gesetze werfen ihre Schatten voraus

Wie immer zum Jahreswechsel treten auch zum neuen Jahr 2020 und in den ersten Monaten nach dem Jahreswechsel gesetzliche Änderungen in Kraft. Betroffen sind beispielsweise Online-Händler, Arbeitgeber u.a.). Also: Augen auf!

Zum 1.1.2020 steigt der Mindestlohn auf 9,35 €. Die Lohnuntergrenze für Gesellen im Dachdecker-Handwerk – der sogenannte Mindestlohn 2 – steigt auf 13,60 €. Von 2021 an wird der Branchenmindestlohn für Gesellen auf 14,10 € angehoben. Der Mindestlohn 1 für ungelernte Arbeitnehmer steigt auf 12,40 € und ab 2021 auf 12,60 €.

Der Kinderfreibetrag steigt zum 1. Januar 2020 um 192 Euro, also auf 7.812 €.

Familien mit kleinen Einkommen sollen gestärkt werden. Mit dem Starke-Familien-Gesetz sollen faire Chancen auf gesellschaftliche Teilhabe für Kinder geschaffen werden. Der Kinderzuschlag unterstützt erwerbstätige Eltern, die aber trotzdem finanziell kaum über die Runden kommen. Er sorgt dafür, dass diese Familien nicht wegen ihrer Kinder auf den Bezug von Arbeitslosengeld II („Hartz IV“)

angewiesen sind. Zum 1. Januar 2020 entfallen die oberen Einkommensgrenzen und Einkommen der Eltern, das über ihren eigenen Bedarf hinausgeht, wird nur noch zu 45%, statt heute 50%, auf den Kinderzuschlag angerechnet. Durch diese Maßnahmen fällt keine Familie mehr aus dem Kinderzuschlag heraus, wenn die Eltern nur etwas



mehr verdienen, und sie können von ihrem selbst erwirtschafteten Einkommen etwas mehr behalten. ■

KASSENFÜHRUNG

Das „Gesetz zum Schutz von Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen“ wird abermals verschärft.

Bis zum 31.12.2019 müssen alle elektronischen Kassensysteme mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung ausgestattet sein. Das betrifft also auch Kassen PCs. Dieses Sicherheitsmodul (elektronisches Aufzeichnungssystem) besteht aus drei Bestandteilen: einem Sicherheitsmodul, einem Speichermedium und einer digitalen Schnittstelle. Dieses System muss vom „Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik“ (BSI) zertifiziert sein. Das Bundesfinanzministerium setzt sich dafür ein, eine Nichtbeanstandungsregelung bis zum 30.09.2020 zu erlassen. Hierfür sind die Finanzbehörden der Länder zuständig.

Kassensysteme, die technisch nicht umrüstbar sind, erhalten eine verlängerte Übergangsfrist bis Ende 2022. Bis zu diesem Datum muss aber das alte Kassensystem ersetzt worden sein.

Alle im Unternehmen genutzten Kassensysteme müssen innerhalb eines Monats (nach Anschaffung) dem zuständigen Finanzamt gemeldet werden.

Ab dem 1. Januar 2020 muss jeder Betrieb, der eine elektronische Kasse/Kassensystem benutzt, seinen Kunden direkt beim Zahlvorgang einen Beleg zur Verfügung stellen. ■

ZOLL

Finanzkontrolle Schwarzarbeit

Die Finanzkontrolle Schwarzarbeit, die beim Zoll angesiedelt ist, erhielt seit dem 18.07.2019 weitere Befugnisse im Kampf gegen illegale Beschäftigung, Steuerhinterziehung und Sozialleistungsmissbrauch. Scheinarbeit oder vorgetäuschte Selbstständigkeit, Menschenhandel und Arbeitsausbeutung sollen verstärkt aufgedeckt werden. Ein anderes Aufgabengebiet ist das missbräuchliche Anbieten von Schrottimmobilien oder der Kindergeldmissbrauch. Ermittler prüfen künftig auch solche Fälle von illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit, bei denen Dienst- oder Werkleistungen noch gar nicht erbracht wurden, sich aber bereits anbahnen, also beispielsweise auf sog. Tagelöhnerbörsen. Sie verfolgen zudem Fälle von vorgetäuschten Dienst- oder Werkleistungen, die nur dazu dienen, unberechtigt Sozialleistungen zu erhalten. Um Missbrauch von Kindergeld zu verhindern, erhält die Familienkasse eigene Prüfungs Kompetenzen. Neu nach Deutschland zugezogene EU-Bürgerinnen und Bürger sind in den ersten drei Monaten vom Leistungsbezug ausgeschlossen, sofern sie keine inländischen Einkünfte erzielen. Auch laufende Kindergeldzahlungen kann die Familienkasse in begründeten Zweifelsfällen künftig vorläufig einstellen. ■



HAUSHALT

Knappe Justizkassen

Das Budget des Deutschen Bundestages gehört zusammen mit den Einzelplänen des Bundespräsidialamtes, des Bundesrates, des Bundesverfassungsgerichts, des Bundesrechnungshofes und des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zu den eher kleinen Haushalten. Die Milliardengrenze wird aber im kommenden Jahr überschritten (1,02 Mrd. €). Damit ist er der Etat des Parlaments größer als der des Justizministeriums, das mit 912,28 Mio. € haushalten muss. Das Ministerium deckt dabei rund zwei Drittel seiner Ausgaben durch eigene Einnahmen (611,78 Mio. €). Auch andere Ministerien „verdienen“: die Allgemeinen Finanzverwaltung 342,06 Mrd. €, das Verkehrsministerium 7,67 Mrd. € (hauptsächlich aus der Maut). ■

KURZ UND BÜNDIG

Verbraucherschutz – Auskunftsrechte der Gerichtsvollzieher

Die Auskunftsrechte der Gerichtsvollzieher sollen ausgeweitet werden. Den Gesetzentwurf hat der Bundesrat vorgelegt (19/12085). Gerichtsvollzieher sollen dann berechtigt sein, Einsicht in das Grundbuch zu nehmen, um verschwiegene Grundstücksrechte der Schuldner zu ermitteln. Sie können nun auch bei den berufsständischen Versorgungseinrichtungen den aktuellen Arbeitgeber oder den aktuellen Aufenthaltsort der Schuldner erfragen. Zudem wird die Abfragemöglichkeit hinsichtlich des Wohnortes auch auf Selbständige und Hinterbliebene erweitert, die bei den berufsständischen Versorgungs-

einrichtungen versichert sind oder Hinterbliebenenleistungen von den berufsständischen Versorgungseinrichtungen beziehen.

Sozialrecht – Kein Arbeitsunfall bei Niesanfall am Steuer

Wer als Fahrzeuglenker auf dem Weg zwischen Arbeitsort und Wohnung infolge eines Niesanfalls die Kontrolle über sein Fahrzeug verliert, steht nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Der Kläger, ein selbständiger Landschaftsgärtner, war mit seinem Lkw auf dem Weg von seinem Gartenlager zu seiner Wohnung unterwegs. Dabei erlitt er einen Niesanfall und griff nach seinem Taschentuch, das sich auf dem Armaturenbrett neben dem Radio befand. Er verlor die Kontrolle über

EINKOMMENSTEUER

Steuerliche Förderung der betrieblichen Altersversorgung

Mit § 100 EStG wurde zum 1. Januar 2018 durch das Gesetz zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung und zur Änderung anderer Gesetze (Betriebsrentenstärkungsgesetz) vom 17. August 2017 (BGBl. I Seite 3214, BStBl I Seite 1278) ein neues Fördermodell zur betrieblichen Altersversorgung mittels BAV-Förderbetrag eingeführt. Nach § 100 Abs. 3 Nr. 2 EStG kann der BAV-Förderbetrag nur für einen vom Arbeitgeber zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbrachten Beitrag zur betrieblichen Altersversorgung an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder für eine Direktversicherung beansprucht werden. Die zusätzlichen Beiträge können z. B. tarifvertraglich, durch eine Betriebsvereinbarung oder auch einzelvertraglich festgelegt sein. Im Gesamtversicherungsbeitrag des Arbeitgebers enthaltene Finanzierungsanteile des Arbeitnehmers sowie die mittels Entgeltumwandlung finanzierten Beiträge oder Eigenbeteiligungen des Arbeitnehmers sind nicht begünstigt (s. auch Rz. 111 des BMF-Schreibens v. 06.12.2017, BStBl I 2018 Seite 147).

Macht ein Arbeitnehmer (z. B. aufgrund eines entsprechenden Tarifvertrags) von der Möglichkeit Gebrauch, zusätzliche vermögenwirksame Leistungen des Arbeitgebers für den Aufbau einer betrieblichen Altersversorgung über die Durchführungswege Pensionsfonds, Pensionskasse oder Direktversicherung im Rahmen einer Entgeltumwandlung zu verwenden, sind diese Beiträge unter den sonstigen Voraussetzungen nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei. Das weist das BMF-Schreiben vom 08.08.2019 (IV C 5 – S-2333 / 19 / 10001) aus. Dies gilt auch für in diesem Zusammenhang gewährte Erhöhungsbeträge des Arbeitgebers (z. B. erhöhter Beitrag zur betrieblichen Altersversorgung i. H. v. 26 € statt vermögenswirksamer Leistungen i. H. v. 6,65 €) und für Erhöhungsbeträge des Arbeitgebers, die von einer zusätzlichen Entgeltumwandlung abhängen (z. B. erhöhter Beitrag zur betrieblichen Altersversorgung i. H. v. 50 €, wenn der Arbeitnehmer 13 € seines Arbeitslohns umwandelt). ■

sein Fahrzeug und zog sich eine Rippenfraktur zu. Ein Arbeitsunfall liege – so das Sozialgericht – aber nur dann vor, wenn das konkrete Handeln des Versicherten zur Fortbewegung auf dem Weg zur oder von der versicherten Tätigkeit gehöre. Weder ein Niesanfall noch ein Griff nach Taschentüchern stelle einen auf das Zurücklegen des Weges gerichtete Verrichtung dar. Dass der Niesanfall Folge der vor Fahrtantritt verrichteten Tätigkeit im Gartenlager gewesen sei, habe mangels medizinischer Befunde nicht festgestellt werden können.

Wahre Angaben – Unechten Goldbarren auf eBay gekauft – keine Täuschung

Der Kläger ersteigerte von dem Beklagten über die Internetplattform eBay einen „Goldbarren 1 OZ

GASTBEITRAG – Stephan Schultz, Fachanwalt für Bau-Architektenrecht, Erfurt

Bauvertragsreform 2018: Stärkung der Verbraucherrechte?

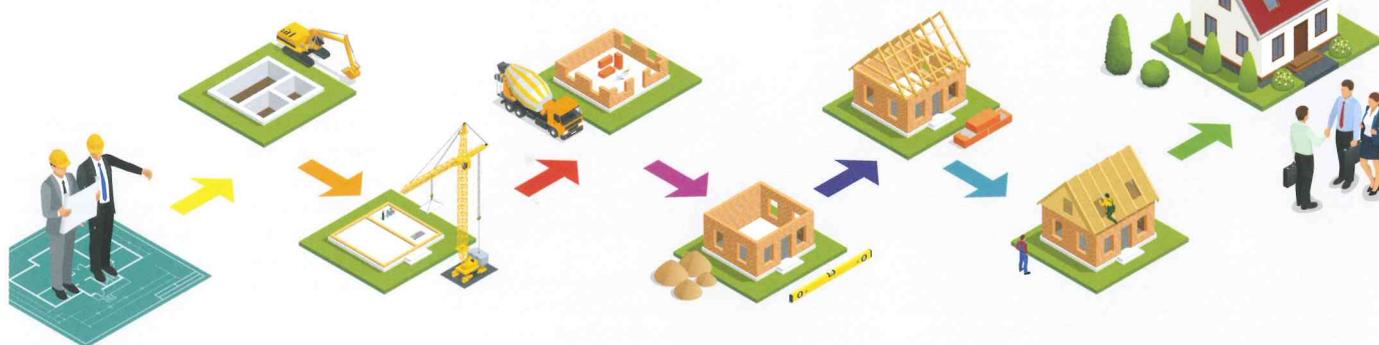
Es hat sich mittlerweile herumgesprochen: Seit dem 1. Januar 2018 ist das Gesetz zur Reform des Bauvertragsrechts in Kraft getreten, das für alle ab den 1. Januar 2018 geschlossenen Bauverträge

den Bauunternehmer gerichtete Verpflichtungen, sei es etwa die Einräumung eines Widerrufsrechts für den Verbraucher oder etwa strenge Vorgaben zur Höhe von geforderten Abschlagszahlungen.

gleichbaren Schutzrechte vorsehen, wie es beim Verbraucherbaupvertrag der Fall ist.

Insoweit könnte mancher Hausbauunternehmer sicherlich versucht sein, dass neue Verbrau-

Der besondere Schutz des Verbrauchervertragsrechts gilt nur für Bauverträge, bei denen die Erbringung sämtlicher Leistungen für einen Neubau oder einer Generalsanierung vereinbart wurden.



erhebliche Neuerungen mit sich gebracht hat. Zu nennen wäre etwa die Einführung eines gesetzlichen Anordnungsrechts für den Bauherrn zur Änderung eines Bauvertrages, gemeinhin Nachtrag genannt.

Das eigentliche Anliegen des Gesetzgebers war es jedoch den Verbraucherschutz bei Bauleistungen zu stärken. Ergebnis dieser gesetzgeberischen Bemühungen ist u.a. die Einführung eines Verbraucherbaupvertrages im 3. Kapitel des Bürgerlichen Gesetzbuches. Beginnend ab § 650i BGB finden sich nunmehr im Bürgerlichen Gesetzbuch, zum Schutze der Verbraucher, umfangreiche an

Allerdings gelten die Verbraucherschutzregelungen über den Verbraucherbaupvertrag nach § 650 i BGB nur für den „Bau aus einer Hand“, mithin bei Bauvorhaben, bei denen der Bauunternehmer dem Verbraucher die Erbringung sämtlicher Leistungen für einen Neubau oder einer Generalsanierung versprochen hat. Der Verbraucherschutz des neuen Verbraucherbaupvertrages endet also bereits dort, wo der Bauunternehmer mit dem Verbraucher nur einzelne Bauleistungen, wie etwa einen Rohbau, vereinbart hat. In diesem Fall gelten für den Verbraucher nur die üblichen Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, die keine ver-

cherbaupvertragsrecht dadurch zu umgehen, dass nicht mehr die schlüsselfertige Erstellung eines Hauses versprochen wird, sondern einzelne Leistungen durch den Verbraucher bei anderen Bauunternehmen direkt zu beauftragen sind.

Es bleibt daher abzuwarten, wie die Hausbauindustrie das neue Verbraucherbaupvertragsrecht in die Vertragspraxis umsetzt. Das letzte Wort haben dann sowieso die Gerichte ■

(UNZE) Credit Suisse – Barren im Blister“, der vom Beklagten u. a. wie folgt beschrieben war: „Die Angabe habe ich vom Blister übernommen. Der Barren wurde nicht aus dem Blister genommen. Daher ist die Echtheit nicht geprüft worden. Ich verkaufe ihn als unecht. Nur Gebote machen oder kaufen, wenn sie damit einverstanden sind.“ Der Kläger ging aufgrund der Artikelbeschreibung davon aus, dass es sich um einen echten Goldbarren mit einem Gewicht von einer Unze handle. Er nahm an der Auktion teil und blieb mit einem Gebot von 1.060 Euro Höchstbietender. Er ließ diesen überprüfen mit dem Ergebnis, dass es sich nicht um echtes Gold handelte. Der Kläger erklärte daraufhin die Anfechtung des Kaufvertrages und forderte die Rückzahlung des Kaufpreises. Der Beklagte habe nach den Bedingun-

gen von eBay den Barren überhaupt nicht anbieten dürfen, da es sich um eine Replik handle. Das AG hat die Klage abgewiesen, da eine Täuschung bei umfassender Würdigung der Artikelbeschreibung nicht entnommen werden kann. In der Beschreibung befindet sich der Hinweis, dass der Barren nicht auf seine Echtheit geprüft wurde und in groß hervorgehobener Schrift der Hinweis „ich verkaufe ihn als Unecht“. In der Gesamtschau war das Gericht daher der Ansicht, dass die Echtheit des Barrens aufgrund der Beschreibung gerade fraglich ist und dies in der Artikelbeschreibung hinreichend zum Ausdruck kam. Die gegen das Urteil des Amtsgerichts eingelegte Berufung wurde vom Landgericht als unbegründet zurückgewiesen.

Kaufrecht – Ein Mietwagen ist kein „Werkswagen“

Unter den Begriff „Werkswagen“ fallen nur Fahrzeuge eines Automobilherstellers, die entweder im Werk zu betrieblichen Zwecken genutzt oder von einem Mitarbeiter vergünstigt gekauft, eine gewisse Zeit genutzt und dann auf dem freien Markt wiederverkauft werden. Bietet ein Gebrauchtwagenhändler hingegen unter dem Begriff „Werkswagen“ auch Fahrzeuge an, die vom Fahrzeughersteller einem Mietwagenunternehmen zur Verfügung gestellt wurden, muss er den Käufer hierüber aufklären. Geschieht dies nicht, kann der Käufer die Rückabwicklung des Kaufvertrages verlangen.

ADVOSELECT INTERN

Ein Blog nur für Sie!



Mit dem freigeschalteten Blog hat die Advoselect-Gruppe eine Plattform geschaffen, die international tätigen Unternehmern einen einzigartigen Mehrwert bietet: Seit August teilen Wirtschaftsanwälte aus Advoselect-Mitgliedskanzleien in ganz Europa ihr Wissen und stellen aktuelle Informationen zu Entwicklungen des Wirtschaftsrechts in Europa für Sie zusammen. Mit fundiert aufbereiteten Blogartikeln zu den unterschiedlichsten Rechtsthemen werden Sie nicht nur informiert, sondern vor allem inspiriert. Es werden Denkanstöße gegeben, wie Sie die rechtlichen Rahmenbedingungen in Europa, die sich permanent weiterentwickeln, zu jedem Zeitpunkt optimal für sich nutzen können, um Ihr Unternehmen noch erfolgreicher zu machen.

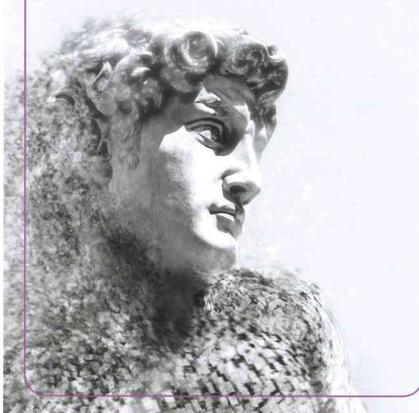
Wenn Sie sich für ein Thema näher interessieren, stehen Ihnen die Blog-Autoren sehr gern für eine vertiefende Beratung zur Verfügung. Zudem hilft Ihnen Dipl.-Kfr. Viktoria Maruschka, Vorstand der Advoselect Service-AG, gern persönlich weiter.

Unter blog.advoselect.com und advoselect.com finden Interessierte eine immer wieder aktualisierte Themenauswahl. Zudem werden auch nationale Rechtsthemen beleuchtet, die Unternehmen interessieren. ■

AKTIVITÄTEN DER ADVOSELECT-KANZLEIEN

Advoselect-Telefonvortragsreihe

Einen besonderen Service bieten seit kurzem Ihre Advoselect-Anwälte. Sie laden Sie regelmäßig immer am zweiten Dienstag im Monat zu 25-minütigen Telefonvorträgen ein. Am 12. November hören Sie einen Vortrag aus Russland und am 10. Dezember aus Portugal. Ein Wirtschaftsanwalt unseres Netzwerks wird ein aktuelles wirtschaftsrechtliches Thema für Sie beleuchten. Das Zuhören ist bis auf die nationalen Festnetz-Gebühren kostenfrei. Seien Sie unser Gast unter 0221-98203406. Der Zugangscode ist 424644. ■



MIETRECHT

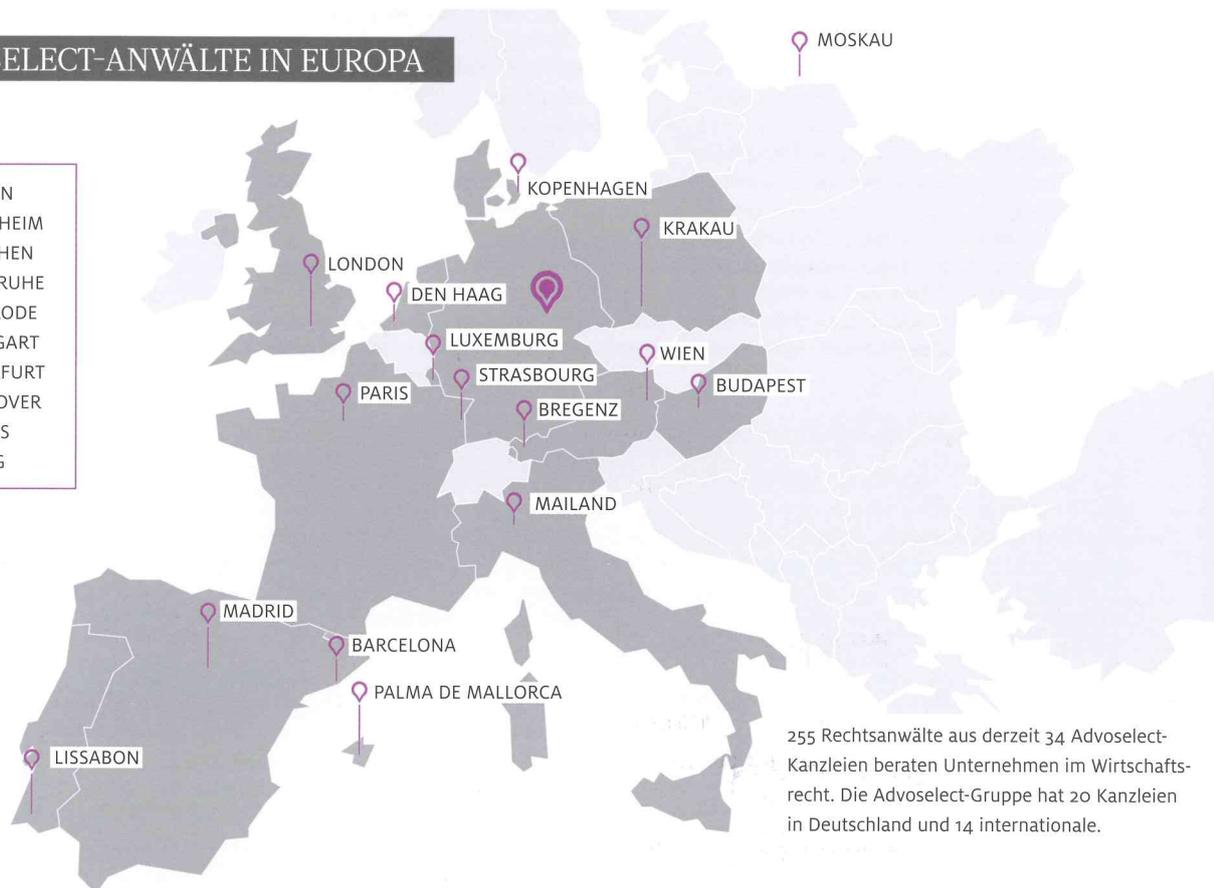
Zustimmung zu Sonderabschreibungen beim Mietwohnungsneubau

Der Bundesrat hat am 28.06.2019 den Sonderabschreibungen beim Mietwohnungsneubau zugestimmt. Der Bundestag hatte die Neuregelungen bereits im Dezember 2018 verabschiedet. Das Gesetz ermöglicht privaten Investoren, befristet für vier Jahre fünf Prozent der Anschaffungs- und Herstellungskosten einer neuen Wohnung bei der Steuer geltend zu machen – zusätzlich zur bereits geltenden linearen Sonderabschreibung über zwei Prozent. Damit können in den ersten vier Jahren insgesamt 28 Prozent der Anschaffungs- und Herstellungskosten einer neuen Mietwohnung steuerlich abgeschrieben werden.

Voraussetzung für die Sonderabschreibung ist, dass die Anschaffungs- oder Herstellungskosten 3.000 € je Quadratmeter Wohnfläche nicht übersteigen. Um sicherzustellen, dass die neuen Wohnungen nicht als Ferienwohnungen (unter-)vermietet werden, hat der Bundestag in seinem Gesetzesbeschluss klargestellt, dass die Wohnungen dauerhaft bewohnt sein müssen. Das Gesetz trat am 09.08.2019 in Kraft. ■

IHRE ADVOSELECT-ANWÄLTE IN EUROPA

FLensburg	GIessen
HAMBURG	MANNHEIM
ROtenBURG	MÜNCHEN
OSNABRÜCK	KARLSRUHE
BERLIN	WALSRODE
GÖTTINGEN	STUTT GART
DINSLAKEN	FRANKFURT
ERFURT	HANNOVER
CHEMNITZ	WORMS
DÜSSELDORF	LEIPZIG



255 Rechtsanwälte aus derzeit 34 Advoselect-Kanzleien beraten Unternehmen im Wirtschaftsrecht. Die Advoselect-Gruppe hat 20 Kanzleien in Deutschland und 14 internationale.